

TE OGH 1950/8/16 1Ob174/50

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.08.1950

Norm

Außerstreitgesetz §9
Grundbuchsgesetz §126

Kopf

SZ 23/233

Spruch

Wer im Namen eines anderen als dessen Bevollmächtigter die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung einer Liegenschaft erwirkt hat, kann nicht, wenn sein Machtgeber im Rekurswege die Abweisung dieses Antrages erwirkt hat, nunmehr im eigenen Namen das Rechtsmittel des Revisionsrekurses ergreifen.

Entscheidung vom 16. August 1950, 1 Ob 174/50.

I. Instanz: Bezirksgericht Wiener Neustadt; II. Instanz:

Kreisgericht Wiener Neustadt.

Text

Paul B. hat im Namen von Leopold St. als dessen Bevollmächtigter um Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung einer Liegenschaft angesucht, welchem Antrage vom Erstgericht stattgegeben wurde.

Das Rekursgericht hat dem Rekurs des Liegenschaftseigentümers Leopold St. Folge gegeben und in Abänderung des erstgerichtlichen Beschlusses das Grundbuchsgesuch abgewiesen.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs des Paul B. nicht Folge.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Zur Anfechtung von Bewilligungen bürgerlicher Eintragungen sind nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes jene Personen berechtigt, die sich durch die bewilligte Eintragung in ihren bürgerlichen Rechten beschwert erachten (vgl. SZ. XI/152, XVI/50, XX/35). Dies trifft bei dem Rechtsmittelwerber Paul B. nicht zu; denn das Gesuch um Anmerkung der Rangordnung hat er lediglich als Bevollmächtigter des Liegenschaftseigentümers in dessen Namen eingebracht und auch den Rangordnungsbescheid in dieser Eigenschaft ausgefolgt erhalten. Ihm steht ein bürgerliches Recht an der Liegenschaft nicht zu. Dadurch, daß das Rekursgericht mit dem angefochtenen Beschluß den Antrag auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung in Abänderung des erstgerichtlichen Beschlusses abgewiesen hat, wurde somit Paul B. nicht in einem eigenen bürgerlichen Rechte beeinträchtigt. Es fehlt ihm demnach die Legitimation zur Anfechtung des zweitinstanzlichen Beschlusses und war deshalb der Revisionsrekurs zurückzuweisen.

Anmerkung

Z23233

Schlagworte

Anmerkung der Rangordnung Rekursrecht, Bevollmächtigter kein Rekursrecht im eigenen Namen im, Grundbuchsverfahren, Grundbuch Rekursrecht bei Anmerkung der Rangordnung, Rangordnung, Anmerkung der -, Rekursrecht, Rekursrecht bei Anmerkung der Rangordnung, Vorrangsanmerkung Rekursrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:0010OB00174.5.0816.000

Dokumentnummer

JJT_19500816_OGH0002_0010OB00174_5000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at